

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Freunde von Montespertoli e. V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Aisch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Begegnung und Verständigung, das Vertiefen des gegenseitigen Verständnisses für die kulturelle Eigenart des deutschen und des italienischen Volkes und die Förderung des Gedankens der europäischen Verständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Städtepartnerschaft zwischen Neustadt a. d. Aisch und Montespertoli. Dies soll vornehmlich geschehen durch Austausch der jungen Generation (Schüler, Studenten und Lehrlinge), sportliche und kulturelle Begegnungen und Pflege von Kontakten der Bürger der Partnerstädte auf allen geeigneten Gebieten.

§ 3

Der Verein ist unabhängig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über Anträge zur Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Wird ein Antrag auf Aufnahme von der Vorstandschaft abgelehnt, so ist dieser Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Ein Ausschluss kann auch wegen vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8

Mittel des Vereins

Die Mittel, die der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben benötigt, werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse beschafft.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden jährlich im ersten Quartal mittels Bankeinzug oder mittels Dauerauftrag durch das Mitglied geleistet.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie fünf Beisitzern.

Geborene Beisitzer sind der 1. Bürgermeister der Stadt Neustadt a. d. Aisch oder eine von ihm zu benennende Person der Stadtverwaltung, sowie ein vom Stadtrat aus seinen Reihen zu entsendendes Mitglied. Die weiteren drei Beisitzer und die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 13

Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Sitzung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung von deren Beschlüssen, Beratung der Bürgerschaft über den Austausch und die Kontakte zwischen den Bürgern der Partnerstädte und Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.

Die Vorstandschaft kann Vertreter der Schulen, Vereine und gesellschaftlichen Gruppen der Stadt Neustadt a. d. Aisch zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 14

Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen. Die Berufung ist von der nachfolgenden Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu bestätigen, andernfalls ist eine Neuwahl durchzuführen.

§15

Einberufung und Beschlussfassung

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Einberufungsfrist von acht Tagen einberufen werden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des von der Vorstandschaft aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung der Vorstandschaft.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 18

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 20

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von vier Fünftel beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. d. Aisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Oktober 1991 beschlossen.